

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 61.284-2a/1951

Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages, betreffend die Regelung öffentlicher Sammlungen (Sammlungsgesetz).

Zu Zl. 42 ex 1951 vom 12.7.1951.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 18. AUG 1951

Zl.: 42/2 Dr. W. Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich
in

W i e n.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, dass gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 12. Juli 1951, betreffend die Regelung öffentlicher Sammlungen (Sammlungsgesetz), gemäss Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ein Einspruch nicht erhoben wird.

Es darf jedoch zu diesem Gesetzesbeschluss Nachstehendes bemerkt werden :

Zu § 1 Abs.1 : Es dürfte angezeigt sein, in der ersten Zeile nach dem Worte "Sammlung" die Worte "im Sinne dieses Gesetzes" einzufügen.

Zu § 3 : An Stelle der Einleitung "Einer Bewilligung bedürfen nicht :" wäre besser die Wendung "Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf :" zu gebrauchen.

In lit.a wäre in der ersten Zeile das Wort "von" durch die Worte "der gesetzlich anerkannten" zu ersetzen.

Die Bestimmungen von lit.e eröffnen allenfalls die Möglichkeit, in betrügerischer Weise oder für unlautere Zwecke Sammlungen durchzuführen. Im § 3 hätte daher lit.e zu entfallen. Insoferne jedoch diese Gesetzesstelle eine Art der Durchführung von öffentlichen Sammlungen beinhaltet, könnte sie allenfalls dem § 4 Abs.3 als lit.e angefügt werden.

Ferner beehrt sich das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst nochmals auf seine Bemerkungen zu § 2 Abs.2 und 4, § 7 Abs.2 und § 8 Abs.4 und 6 des d.a.Entwurfes des Sammlungsgesetzes zu verweisen (h.a.Schreiben vom 15.März 1951, Zl.50.167-2a/1951).

./,

Das Amt der Landesregierung wird sohin im Sinne des Abschnittes II, lit.c, des h.a. Rundschreibens vom 13.Juli 1946, Zl. 48.013-2a/1946, eingeladen, sofern dies noch nicht erfolgt ist, den Gesetzesbeschluss dem Hochkommissär der sovietischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach Ablauf von 31 Tagen im Landesgesetzblatt kundzumachen, es sei denn, dass innerhalb dieser Frist ein schriftlicher Einspruch seitens des Alliierten Rates für Österreich erhoben würde.

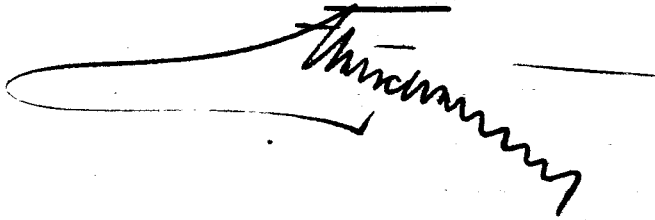
Wien, am 14. August 1951.

Für den Bundeskanzler:

I.V.:

T h a n h o f e r.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



1 Abschrift an
Landesamt i/a.

Abschrift